

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission

Bericht und Entwurf des Präsidiums vom 18. August 2003

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>Seite</i>
Zusammenfassung	1
1. Ausgangslage	2
2. Regelungsbedarf.....	2
3. Bemerkungen zum Nachtrag	3
4. Antrag	3
Entwurf (Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission)	4

Zusammenfassung

Im Rahmen der Beratung des Kantonsratsbeschlusses über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes beschloss der Kantonsrat in der ausserordentlichen Julisession 2003, die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der kantonalen Verwaltung abubrechen und den Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung auf 31. Dezember 2003 aufzuheben. Er lud die Regierung ein, ihm auf die Septembersession 2003 eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Nun unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat die entsprechende Vorlage.

Der Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission regelt Organisation und Verfahren der WoV-Kommission, soweit diese nicht durch den Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung geregelt sind. Werden die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der kantonalen Verwaltung abgebrochen und der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung aufgehoben, entfällt der Bedarf nach einer WoV-Kommission, aber auch deren Rechtsgrundlage. Der Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission ist deshalb gleichzeitig mit dem Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung aufzuheben.

Zuständig zur Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission ist der Kantonsrat in abschliessender Zuständigkeit.

1. Ausgangslage

Am 29. November 2001 beschloss der Kantonsrat, die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) in der kantonalen Verwaltung schrittweise einzuführen (ProtGR 2000/2004 Nrn. 208 und 239). Der Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (ABI 2001, 2591 ff.; abgekürzt GRB WoV) regelt die Modalitäten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die von der Regierung in einer ersten Phase als Pilotprojekt bestimmten Dienststellen.

Aufgrund eines Berichtes des Präsidiums vom 18. Januar 2002 mit dem Entwurf eines Grossratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission (ABI 2002, 221 ff.) erliess der Kantonsrat am 19. Februar 2002 den Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission (ProtGR 2000/2004 Nrn. 263 und 276).

Der Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission (sGS 131.14; abgekürzt KRB WoV-Kommission) regelt Organisation und Verfahren der WoV-Kommission, soweit diese nicht durch den GRB WoV geregelt sind. Er regelt namentlich Stellung, Verfahren, Zugehörigkeit und Sekretariat der WoV-Kommission und den Status deren Präsidenten. Er wird ab Rechtsgültigkeit des GRB WoV während dessen Geltungsdauer angewendet.

Im Rahmen der Beratung des Kantonsratsbeschlusses über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushaltes in der ausserordentlichen Julisession 2003 beschloss der Kantonsrat auf Antrag aus der Mitte des Rates, die Einführung von WoV in der kantonalen Verwaltung abzubereiten und den GRB WoV auf 31. Dezember 2003 aufzuheben. Er lud die Regierung ein, ihm eine entsprechende Vorlage auf die Septembersession 2003 zu unterbreiten (ABI 2003, 1574 [Abschnitt I Ziff. 29]). In Erfüllung dieses Auftrags unterbreitet die Regierung nun dem Kantonsrat Botschaft vom 26. August 2003 und Entwurf eines Nachtrags zum GRB WoV (23.03.03; ABI 2003, ●).

2. Regelungsbedarf

Der GRB WoV regelt u.a. die Steuerung des WoV-Projektes durch den Kantonsrat. Danach beschliesst der Kantonsrat den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie jährlich mit dem Voranschlag den Globalkredit und die Wirkungs- oder Leistungsziele. Er genehmigt die Produkte je Produktgruppe und den Jahresbericht, einschliesslich der finanziellen Ergebnisse. Er kann auf Antrag einer ständigen Kommission der Regierung einen Auftrag erteilen (Art. 3 Abs. 1 GRB WoV). Der GRB WoV sieht eine ständige Kommission zur Vorberatung der Geschäfte nach Art. 3 Abs. 1 GRB WoV und zur Behandlung der für die Belange des Kantonsrates massgeblichen Aspekte des Pilotprojekts vor (Art. 3 Abs. 2 GRB WoV). In der Novembersession 2001 bestellte der Kantonsrat die WoV-Kommission (ProtGR 2000/2004 Nr. 208/2).

Wird die Einführung von WoV in der kantonalen Verwaltung abgebrochen und der GRB WoV aufgehoben, entfällt der Bedarf nach der WoV-Kommission mit den im GRB WoV umschriebenen Aufgaben, aber auch die Rechtsgrundlage der Kommission. Folglich ist auch der KRB WoV-Kommission aufzuheben.

Der Kantonsrat erliess den KRB WoV-Kommission in abschliessender Zuständigkeit. Er ist auch für dessen Aufhebung zuständig.

3. Bemerkungen zum Nachtrag

Abschnitt I des Nachtrags zum KRB WoV-Kommission regelt die Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission. Abschnitt II des Nachtrags stellt die Gleichzeitigkeit der Aufhebung des GRB WoV mit der Aufhebung des KRB WoV-Kommission sicher: Mit der Aufhebung des GRB WoV wird auch der KRB WoV-Kommission aufgehoben. Diese Verknüpfung gebietet sich, weil der Nachtrag zum GRB WoV dem fakultativen Gesetzesreferendum untersteht.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates, auf den Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission einzutreten.

Im Namen des Präsidiums,
Der Präsident des Kantonsrates:

Bruno Gutmann

Der Staatssekretär:

Martin Gehrler

Kantonsrat St.Gallen

27.03.01

**Nachtrag
zum Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der
WoV-Kommission**

Entwurf des Präsidiums vom 18. August 2003

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 18. August 2003¹ Kenntnis genommen und
beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über Organisation und Verfahren der WoV-Kommission vom
19. Februar 2002² wird aufgehoben.

II.

Dieser Erlass wird mit dem Nachtrag zum Grossratsbeschluss über die wirkungsorientierte
Verwaltungsführung angewendet.

¹ ABI 2003, ●.

² nGS 38-2 (sGS 131.14).